

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken  
c/o AStA der Uni Bonn  
Nassestraße 11  
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033  
Mail: sp@uni-bonn.de

**Bonn, 20. April 2019**

**Beschlussausfertigung:** Reform des Ältestenrats  
**Antragssteller:** Felix Krings (Vorsitzender des Ältestenrates)  
**Sitzung des Beschlusses:** 2. ordentliche Sitzung  
**Datum der Sitzung:** 17. April 2019  
**Empfänger des Beschlusses:** Satzungs- und Geschäftsausschuss des 41. SPs, Ältestenrat

Das XLI. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

**2. ordentlichen Sitzung vom 17. April 2019**

mehrheitlich den angehängten Antrag des o.g. Antragsstellenden

**auf Reform des Ältestenrates**

verändert durch einen Änderungsantrag des SGO-Ausschusses

beschlossen.

  
Kay A. Frenken  
– Erster SP-Sprecher –

**Anhang:**  
Antrag, sowie beschlossener Änderungsantrag

## Änderungsantrag des SGO-Ausschusses

Das SP möge den vorliegenden Antrag des Ältestenrates auf Reform seiner Arbeitsweise mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Streiche in Zeile 3 „[...] bis zum 30.09.“
2. Streiche in Zeile 5 „[...] nach folgender Maßgabe vorzulegen [...]“ und ergänze „Diskussionsgrundlage kann folgende Ausführung sein.“

Lioba Müller  
Vorsitzende des SGO-Ausschusses

Ältestenrat, c/o AStA Universität Bonn, Nassestraße 11, 53113 Bonn

Mitglieder des Studierendenparlaments  
z. Hd. des Präsidiums

21. März 2019

## Vorschlag und Antrag zur Reform des Ältestenrats

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

der Ältestenrat hat in seiner außerordentlichen Sitzung vom 16. März 2019 einstimmig beschlossen, sich mit folgendem Schreiben und Antrag an des Studierendenparlament zu richten:

Wie mit dem Studierendenparlament vereinbart, reichen wir hiermit unseren Vorschlag für eine Reform des Ältestenrats ein. Wir schlagen dem Parlament ein Vorgehen in drei Schritten vor, das eine umfassende Reform innerhalb dieser Legislaturperiode sicherstellen soll:

1. Beschluss über den Inhalt der Reform im SP.
2. Ausarbeitung des konkreten Wortlauts in den Rechtsquellen durch den SGO in Zusammenarbeit mit dem ÄR, und zwar bis zum Ende des Sommersemesters 2019.
3. Änderung der Satzung der Studierendenschaft und der betroffenen Ordnungen durch das SP, und zwar zu Beginn des Wintersemesters 2019/20.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Antrag</b>	<b>2</b>
1.1. Unveränderte Regelungen . . . . .	2
1.2. Neudefinition der Funktion . . . . .	2
1.3. Nähere Regelungen . . . . .	2
<b>2. Begründung</b>	<b>4</b>
2.1. Fähigkeiten des Ältestenrats . . . . .	4
2.2. Mögliche Rolle des Ältestenrats . . . . .	4
2.3. Schlussfolgerungen für das Konzept des Ältestenrats . . . . .	6

## 1. Antrag

Das SP möge beschließen:

- 3 Das SP beauftragt den SGO, dem SP für eine Reform des ÄR bis zum 30. September 2019 beschlussfertige Änderungsanträge zu Satzung und betroffenen Ordnungen der Studierendenschaft nach folgender Maßgabe vorzulegen:

### 6 1.1. Unveränderte Regelungen

Die Regelungen zu Zusammensetzung und Wahl, Organisation und Verfahrensweise des Ältestenrats bleiben bestehen:

- 9 1. Unabhängigkeit und Selbständigkeit (§ 32 Abs. 1 SdS).  
2. Zusammensetzung und Wahl (§ 33 Abs. 1–5 SdS).  
3. Regelungen zum Vorsitz (§ 34 Abs. 1–2 SdS) bleiben inhaltlich unverändert. Der  
12 Zusatz »Sie soll an SP-Sitzungen teilnehmen.« (§ 34 Abs. 2 S. 2 SdS) wird redaktionell überarbeitet und als »Die Vorsitzende soll an SP-Sitzungen teilnehmen.« in den neu zu schaffenden § 34 Abs. 3 SdS verschoben.  
15 4. Regelungen zum Verfahren (§ 35 Abs. 1–3 SdS).

### 1.2. Neudefinition der Funktion

18 Alle bestehenden Aufgaben, Kompetenzen und Rechte werden an zentraler Stelle in der Satzung der Studierendenschaft gebündelt und führen zu folgender Definition:

1. Der Ältestenrat beobachtet und begleitet die Gremien, Organe und Organteile  
21 der Studierendenschaft und der Fachschaften bei ihrer Arbeit. Er berät sie, kann Empfehlungen oder Rügen aussprechen und vermittelt bei Konflikten.  
2. Insbesondere beobachtet und begleitet er die Vorbereitung, Durchführung und  
24 Auszählung von Wahlen und Abstimmungen. Der Ältestenrat entscheidet nicht im Rahmen des Wahlverfahrens, der Wahlausschuss kann aber bei seinen Entscheidungen den Ältestenrat konsultieren; anderslautende Regelungen sind zu streichen.

### 1.3. Nähere Regelungen

27 Aus den obigen Ausführungen ergibt sich weiterer Klärungsbedarf:

1. Die Tätigkeit des ÄR als Vermittler beschränkt sich nicht auf die Einleitung von  
30 Streitschlichtungsverfahren, er kann sein Vorgehen je nach Sachlage frei bestimmen und dabei – neben der Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens – auch auf die Instrumente der Beratung, der Empfehlungen oder Rügen zurückgreifen.

- 33 2. Der ÄR soll als mögliche Anlaufstelle für die Beschwerden von Studierenden,  
Hochschulgruppen, Gremien, Organen und Organteilen der Studierendenschaft über  
Gremien, Organe und Organteile der Studierendenschaft dienen, ausgeschlossen sind  
Verwaltungsakte im Sinne des § 35 VwVfG NRW. Der ÄR entscheidet nach Maßgabe  
36 seiner neu zu gestaltenden Verfahrensordnung eigenständig, ob und wie er eine  
Vermittlungstätigkeit aufnimmt. Hier ist insbesondere der Schutz demokratischer  
Verfahren und Verfahrensstandards zu berücksichtigen.
- 39 3. Beschlüsse, Empfehlungen oder Rügen des ÄR binden Gremien, Organe und Organ-  
teile der Studierendenschaft nicht. Davon ausgenommen sind vor dem Ältestenrat  
begonnene Streitschlichtungsverfahren: Der Schlichterspruch des ÄR ist für die  
42 Streitparteien bindend.

In Hinblick auf Kompetenzen des ÄR oder seiner Mitglieder sind folgende Punkte zu ergänzen oder zu ändern:

- 45 1. Ergänzung des Empfehlungsrechts um die Möglichkeit der Rüge.
2. Verankerung des Rechts der ÄR-Mitglieder, an nicht-öffentlichen Sitzungen teil-  
zunehmen, in der Satzung der Studierendenschaft statt in GOSP und WOSP.  
48 Außerdem soll der ÄR das explizite Recht erhalten, für seine Arbeit Protokolle  
anderer Gremien, Organe und Organteile der Studierendenschaft einzusehen.

## 2. Begründung

### 51 2.1. Fähigkeiten des Ältestenrats

Am Anfang einer möglichen Reform des Ältestenrats sollte die Überlegung stehen, über welche Fähigkeiten die Mitglieder des Ältestenrats und der Ältestenrat als Gremium  
 54 tatsächlich verfügen. Die Satzung der Studierendenschaft regelt die Besetzung des Ältestenrats wie folgt: »Der ÄR besteht aus neun Studierenden, die sich um die Studierendenschaft besonders verdient gemacht haben (§ 33 Abs. 1 SdS).« Aus der Besetzungspraxis des  
 57 Studierendenparlaments in der Vergangenheit ergibt sich, dass die aktuellen Mitglieder des Ältestenrats die Erfahrung einer Vielzahl von Ämtern und Amtszeiten innerhalb der verfassten Studierendenschaft auf sich vereinen. Diese Ämter umfassen: Mitgliedschaft im Studierendenparlament und im Präsidium des Parlaments, Mitgliedschaft und  
 60 Vorsitz in verschiedenen Ausschüssen des Parlaments, insbesondere auch die Arbeit im Wahlausschuss und der Wahlleitung, weiter verantwortliche Position im AStA, etwa im AStA-Vorsitz oder als Finanzreferent, darüber hinaus auch Mitgliedschaft und Vorsitz von Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräten.

Man kann den Mitgliedern des Ältestenrats große Erfahrung zusprechen: Sie kennen  
 66 die Organe der Studierendenschaft von innen und haben über Jahre verantwortungsvolle Ämter in der studentischen Vertretung übernommen. Sie verfügen folglich über ein vertieftes Verständnis der Abläufe und Mechanismen der verfassten Studierendenschaft.  
 69 Das betrifft auch die aus demokratischer Sicht kritischen, sensiblen Bereiche von Politik wie Prozesse der Willensbildung, Mehrheitsfindung und die Ausübung von Macht.

Über eine andere Fähigkeit, die dem Ältestenrat in der Vergangenheit teilweise zugeschrieben wurde, verfügt er dagegen nicht: Das Gremium hat keine besondere juristische  
 72 Kompetenz. Bei der Besetzungspraxis des Ältestenrats in der jüngsten Vergangenheit gab und gibt es keine Mechanismen, die zuverlässig ein gewisses Niveau juristischen Sachverstands sichern sollen, das über das Maß an Kenntnissen hinausreicht, das aus dem  
 75 jahrelangen Engagement in Organen der Studierendenschaft hervorgeht. Dieses Vorgehen entspricht durchaus der Definition des Ältestenrats in der Satzung der Studierendenschaft:  
 78 Der Ältestenrat ist kein Richterremium und juristische Expertise nach der Satzung kein Auswahlkriterium für Mitglieder des Ältestenrats.

### 2.2. Mögliche Rolle des Ältestenrats

81 Neben der Frage nach den Fähigkeiten des Ältestenrats stellt sich die Frage nach seinem Potential: Gibt es Probleme in der verfassten Studierendenschaft, zu deren Lösung oder zumindest Linderung der Ältestenrat beitragen kann? Bei dieser Frage liegt auf die  
 84 Hand, dass die Bewertung der studentischen Vertretung in Bonn und ihrer Funktionalität schwierig und zu Recht Gegenstand einer kontroversen Debatte ist. Wir wollen daher lediglich zwei grobe Linien zeichnen, von denen wir glauben, dass sie konsensfähig sind.

87 Erstens hat die studentische Vertretung ein Problem im Bereich Wissenstransfer  
 und Kontinuität. Die Amtszeiten sind kurz, Amtsinhaber und Studierende überhaupt  
 wechseln in hoher Frequenz. Die Zusammensetzung der Organe und Gremien verändert  
 90 sich jährlich, Studierende wechseln die Universität, beenden ihr Studium oder stehen  
 aus anderen Gründen nach nur kurzem Engagement nicht mehr für die studentische  
 Vertretung in Bonn zur Verfügung. Mit jeder Legislaturperiode geht ein erheblicher  
 93 Teil des zuvor mühsam erarbeiteten Wissens wieder verloren; ein guter Teil der heutigen  
 Mitglieder des Studierendenparlaments weiß nicht, womit sich das Studierendenparlament  
 vor zwei Jahren beschäftigt hat, und kann nur sehr eingeschränkt auf die Erfahrung  
 96 früherer Amtsinhaber zurückgreifen. Zudem können oder wollen auch die wenigsten  
 politisch engagierten Studierenden einen erheblichen Teil ihrer Zeit auf studentische  
 Politik verwenden.

99 Diese Feststellungen sind weniger ein Vorwurf als eine Analyse struktureller Probleme  
 studentischer Vertretung. Das Potential des Ältestenrats liegt unseres Erachtens auf der  
 Hand: Mitglieder des Ältestenrats können auf vielen verschiedenen Ebenen beraten und  
 102 unterstützen. Hier wäre die Frage, wie man den Ältestenrat als Berater so aufstellen und  
 bewerben kann, dass die Vertreter der Studierendenschaft um seine Existenz wissen und  
 vertrauensvoll mit ihm zusammenarbeiten können.

105 Ebenso halten wir es für sinnvoll, dass der Ältestenrat nicht nur auf Anfrage aktiv wird,  
 sondern auch von sich aus das politische Geschehen im Blick hat und bei Bedarf Emp-  
 fehlungen ausspricht oder Kritik übt; im besten Fall kann er auf Probleme aufmerksam  
 108 machen und eine mögliche Lösung aufzeigen.

Zweitens gibt es, wenn überhaupt, nur eine sehr eingeschränkte studentische Öffent-  
 lichkeit. Viele Studierende verhalten sich gegenüber der Hochschulpolitik gleichgültig,  
 111 eine kritische und ausgewogene Berichterstattung über aktuelle Entwicklungen gibt es in  
 den seltensten Fällen. Was es an Öffentlichkeit gibt, erzeugen in der Regel die politischen  
 Akteure selbst, die versuchen, ihre eigenen Ziele zu bewerben oder andere Akteure zu  
 114 kritisieren; jeder, der es einmal versucht hat, wird wissen, dass das Echo auf diese Versuche  
 eher verhalten ist und man öffentliche Wahrnehmung nur sehr begrenzt erreichen kann.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich eine Reihe von Problemen, wir wollen hier nur auf  
 117 eins hinaus: Eine korrigierende »vierte Gewalt« durch Journalismus und eine informierte  
 Öffentlichkeit gibt es faktisch nicht. Amtsinhaber und politische Mehrheiten müssen  
 sich für ihre Politik verhältnismäßig wenig substantielle Kritik gefallen lassen, und sie  
 120 müssen vor allem nicht mit ernststen Konsequenzen für ein Fehlverhalten rechnen, das  
 unterhalb der Schwelle von Strafbarkeit liegt: Die wenigsten Studierenden werden von der  
 Kritik überhaupt erfahren, noch weniger können die Information überprüfen und korrekt  
 123 einordnen. Aus der Perspektive von (politischen) Minderheiten bedeutet das, dass sie im  
 Zweifelsfall nicht in der Lage sind, für möglicherweise berechtigte Anliegen oder Kritik  
 Gehör zu finden, wenn die (politische) Mehrheit nicht von selbst auf sie zugeht.

126 Nicht nur, aber gerade auch in solchen Fällen von Machtungleichgewicht zwischen  
 zwei Konfliktparteien kann der Ältestenrat Abhilfe schaffen, wenn er als Anlaufstelle für

Beschwerden dient. Mit seiner Erfahrung kann er Sachverhalte prüfen und einordnen, er kann bei Bedarf versuchen zu vermitteln und im äußersten Fall öffentliche Kritik üben. Auch hier gilt, dass der Ältestenrat keine bindenden Beschlüsse fassen können soll, im besten Fall also auf ein Problem hinweisen und einer berechtigten Kritik Gehör verschaffen kann oder, im schlimmsten Fall, mit seinen Argumenten nicht überzeugt und ignoriert wird. Der Ältestenrat hat kein Interesse daran, mit derartigen Möglichkeiten über die Stränge zu schlagen, weil er nur dann etwas bewirken kann, wenn man seine Äußerungen beachtet; verspielt er dieses Pfund leichtfertig, entzieht er sich selbst seiner Handlungsgrundlage.

Eine Ausnahme machen wir von dieser Aussage: Die Erfahrung zeigt unserer Einschätzung nach, dass ein vom Ältestenrat in einem Schlichtungsverfahren – nach Abwägung aller Argumente und Interessen – getroffener Schlichterspruch für die beiden Konfliktparteien verbindlich sein sollte. Gerade im Falle von Machtungleichgewicht zwischen den Konfliktparteien sind Schlichtungsverfahren ungeeignet, bei denen sich die mächtigere Partei im Zweifel zum Schein einem Verfahren unterwerfen und eine Lösung aus einer Position der Stärke in jedem Fall ablehnen kann. Das führt nicht zu einem Interessenausgleich und stärkt nicht die Position der schwächeren Partei, sondern schwächt sie im Gegenteil weiter, es kostet unnötige Zeit und Mühe.

### 2.3. Schlussfolgerungen für das Konzept des Ältestenrats

Auf der Grundlage dieser Ausführungen scheint uns eine Neudefinition der Funktion des Ältestenrats nach oben genanntem Vorbild sinnvoll. Dazu ist zu sagen, dass diese Funktionsbeschreibung eine Straffung und Ergänzung bisheriger Aufgaben und Kompetenzen ist und sich aus ihnen ableitet:

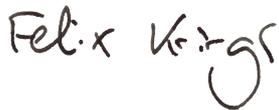
1. Beratungsaufgabe (§ 32 Abs. 4 SdS).
2. Aussprechen von Empfehlungen (§ 32 Abs. 5 SdS).
3. Einladung zu Sitzungen (§ 32 Abs. 6 SdS).
4. Aufgabe und Zuständigkeit als Streitschlichter (§ 32 Abs. 2f.; § 32 Abs. 7 SdS).
5. Tätigkeit als Wahlbeobachter (§ 10 Abs. 10 S. 2; § 22 Abs. 3 S. 2 WOSP).
6. Teilnahme an und Anwesenheit auch bei nicht-öffentlichen Sitzungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 SdS; § 9 Abs. 2 S. 3 GOSP; § 4 Abs. 2 S. 3 WOSP).

Die vorgeschlagene Reform greift also im Wesentlichen Bestandteile der bisherigen Regelungen auf, bündelt und strafft sie. Das ist bewusst so angelegt: Wir setzen auf eine wirkungsvolle Reform, die nur minimale Eingriffe in die verfasste Studierendenschaft benötigt.

162 Zwar gewinnt der Ältestenrat durch die vorgeschlagene Reform Rechte und Hand-  
lungsmöglichkeiten hinzu, eine Stärkung des Ältestenrats resultiert aber vor allem aus  
dieser Straffung und der klaren Regelung an zentraler Stelle in der Satzung der Stu-  
165 dierendenschaft. Wir legen großen Wert darauf, kein Organ zu schaffen, das über mehr  
Macht verfügt, als ihm zusteht. Wir schlagen daher vor, einen handlungsfähigen Ältesten-  
rat zu schaffen, dessen schärfstes Schwert im Gefüge der verfassten Studierendenschaft  
168 möglicherweise unbequeme, jedoch nicht bindende Kritik ist.

Insbesondere hoffen wir, mit unserem Vorschlag eine Grundlage für eine allgemein  
akzeptierte neue Definition der Funktion des Ältestenrats zu bieten.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, reading "Felix Krings". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Felix Krings  
(Vorsitzender)